

BFM e.V., Markgrafenstraße 19, D-10969 Berlin

Konsultation-14-20@bafin.de
B30_MaRisk-BAIT@bundesbank.de

Stellungnahme
des
Bundesbandes
Factoring fden
Mittelstand e.V.
(04.12.2020)

Berlin, 04. Dezember 2020

Bundesverband Factoring für den Mittelstand e.V. (bfm)
Konsultation 14/2020
Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 26.10.2020 (Stand 09/2020)

Sehr geehrter Herr Röseler,
sehr geehrter Herr Dr. Wuermeling,
sehr geehrte Damen und Herren,

der **Bundesverband Factoring für den Mittelstand (bfm)** ist die zentrale Interessenvertretung mittelständischer Factoringgesellschaften in Deutschland. In unserem Verband haben sich qualitätsorientierte, oft inhabergeführte Factoringgesellschaften organisiert, die auf die Umsatzfinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen spezialisiert sind. Unsere Mitglieder versorgen eine Vielzahl von kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Liquidität.

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Konsultationsverfahren bedanken.

Unsere Mitglieder sind mit sehr wenigen Ausnahmen Finanzdienstleistungsunternehmen und keine Kreditinstitute. Der weit überwiegende Anteil unserer Mitglieder erfüllt die Kriterien für ein **kleines Factoringinstitut** entsprechend den Feststellungen des Protokolls zum ersten Gesprächskreis für Leasing- und Factoringinstitute bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.10.2019.

Sofern dies aufsichtsrechtlich vorgesehen ist, erfüllen unsere Mitglieder alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Anwendung des **Grundsatzes der doppelten Proportionalität**. Das Geschäftsmodell unserer Mitglieder bezieht sich ausschließlich auf das in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG beschriebene Factoring und ist damit

wenig komplex. Art und Umfang des Geschäftsbetriebes unserer Mitglieder kommen ohne komplexe Organisationsformen aus.

Uns ist bewusst, dass die vorliegende Fassung des Rundschreibens vor allen Dingen auch Institute anspricht, die ein komplexeres Geschäftsmodell anbieten und nicht notwendig den kleineren Instituten zuzuordnen sind. Große und komplexe Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne dieses Rundschreibens (AT 1 Vorbemerkung Tz. 6) sind im **Bundesverband Factoring für den Mittelstand (bfm)** nicht organisiert.

Unsere Anregungen beziehen sich daher maßgeblich auf die **Anwendung des Grundsatzes der doppelten Proportionalität**. Wir begrüßen die wiederkehrende Anwendung des Grundsatzes der doppelten Proportionalität in diesem Rundschreiben. Praktisch entlastend für kleinere und mittlere Factoringinstitute wirkt der Grundsatz der doppelten Proportionalität allerdings nur in der Einfachheit und Praktikabilität der täglichen Anwendung. Wir halten es daher für zwingend geboten, die Etablierung einer Verwaltungspraxis für kleine und mittlere Factoringinstitute im **Protokoll des nächsten Gesprächskreises Leasing und Factoring** zu vermerken.

Unsere Stellungnahme haben wir gemeinsam mit dem Ausschuss Regulatorik des Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) entwickelt. Neben den benannten Hinweisen und Anregungen möchten wir uns daher ausdrücklich auf die Petita des BDL beziehen. **Der bfm schließt sich den Petita des BDL ausdrücklich an.**

Wir regen an, die Ausführungen zu notleidenden Risikopositionen (NPE) und notleidenden Krediten (NPL) gemäß **AT 2.1 Anwenderkreis Tz. 1** nicht auf Factoring-Forderungen anzuwenden. Die dortigen Definitionen dürften sich eher auf das klassische Kreditgeschäft von Kreditinstituten beziehen. Eine Klarstellung scheint hier geboten, da aus diesseitiger Sicht ein Ausschluss das Ergebnis einer teleologischen Reduktion, nicht aber zwingend ein Ergebnis unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten wären.

Im Hinblick auf **AT 9 Auslagerung Tz. 7** weisen wir darauf hin, dass eine Vielzahl unserer Mitglieder bereits Auslagerungsverträge mit Drittunternehmen abgeschlossen haben. Diese Auslagerungen erstrecken sich auch auf wesentliche Auslagerungen. Verträge dieser Art sind also bereits abgeschlossen und beinhalten teilweise längere Kündigungsfristen. Der Abschluss von schriftlichen Ergänzungsvereinbarungen für diese bereits bestehenden Verträge für den Fall, dass die unter **AT 9 Tz. 7** oder **AT 9 Tz. 8** benannten Bestandteile eines Auslagerungsvertrages noch nicht in den bisherigen Auslagerungsverträgen enthalten sind, wird praktisch nicht mit Inkrafttreten des Rundschreibens möglich sein. Hier sind in der Umsetzung zumindest die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen zu beachten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Auslagerungen gerade für kleinere und mittlere Factoringgesellschaften essentiell sind. Es gibt praktisch kein verbandlich organisiertes kleines oder mittleres Factoringinstitut, das seinen Geschäftsbetrieb gänzlich ohne Auslagerungen, zum Teil auch ohne wesentliche Auslagerungen organisiert.

Ohne eine **Umsetzungsfrist**, die sich im Mindesten an den vertraglich vereinbarten Laufzeiten zu orientieren hat, wird vielen kleinen und mittleren Factoringgesellschaften eine fristgerechte Umsetzung der MaRisk AT 9 Tz. 7 und AT 9 Tz. 8 nicht möglich sein. Beachtet werden sollte auch, dass im Falle der Verpflichtung zu einer Kündigung dieser Verträge eine nicht gewollte vertragliche Unsicherheit bei dem Factoringinstitut entstehen könnte, die im Falle einer längerfristigen Umsetzung durch schrittweises Vorgehen, Marktsondierung und Vertragsverhandlungen abgedeckt werden kann. Gerade kleine und mittlere Factoringinstitute haben oft nur einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer, der allein mit der Verhandlung und dem Abschluss solcher Verträge befasst ist. Eine gleichzeitige Neuverhandlung mehrerer Verträge über wesentliche Auslagerungen verbunden mit der Notwendigkeit, Verträge dieser Art zum Zwecke der Nachverhandlung zu kündigen, würde gerade kleine und mittelständische Factoringinstitute zusätzlich in eine schlechte Verhandlungsposition drängen.

Es wird daher angeregt, Übergangsfristen einzuräumen.

Beim Abschluss neuer Verträge dürfte eine Beachtung gewährleistet werden können.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass kleine und mittlere Factoringinstitute bei wesentlichen Auslagerungen mitunter bei der Durchsetzung eigener Vertragsbedingungen zu wenig Gewicht in die Waagschale werfen können, um diese Bedingungen durchzusetzen. Kleine und mittlere Factoringgesellschaften sind damit auch auf die Durchsetzung eines Marktstandards angewiesen.

Im Hinblick auf AT 9 Tz. 12 geht der bfm von der unbedingten Anwendung des Grundsatzes der doppelten Proportionalität aus. Es wird daher im Hinblick auf die Kommentierung zu AT 9 Tz. 12 nur um Klarstellung gebeten, dass die Funktion des zentralen Auslagerungsbeauftragten **keinen Restriktionen bei einer Personenidentität mit anderen Funktionen** unterliegt. Im Hinblick auf die begrenzte Anzahl von Mitarbeitern und Kompetenzträgern einer kleinen und mittleren Factoringgesellschaft ist dieser Umstand wesentlich.

Wir stehen zur weiteren Diskussion im Rahmen der Konsultation und im Rahmen des Austausches im Gesprächskreis Leasing- und Factoringinstitute gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Michael Prüfer
Geschäftsführer
Bundesverband Factoring für den Mittelstand e.V.